

**Nachfragen zur Antwort der Kreisverwaltung auf die Kleine Anfrage
3-0704/06-KT – einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 SGB II**

Die Kreisverwaltung hat auf meine Kleine Anfrage zu den einmaligen Beihilfen geantwortet, dass diese entsprechend der Handlungsanweisung des Landkreises Teltow-Fläming, für die

- Erstausrüstung der Wohnung
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägigen Klassenfahrten

gewährt werden. Darüber hinaus, wie zur Einschulung oder für eintägige Klassenfahrten, sind keine Leistungen möglich. Im Wissen darum, dass für die Erstattung solcher Art von Beihilfen zwischen dem Landkreis und der BA Verhandlungen zu führen sind, um die Kosten dafür abzusichern,

frage ich die Kreisverwaltung:

Unterstützen Sie die Notwendigkeit, in diesem Sinne gegenüber der BA tätig zu werden?